



DENKMAL- UND GESCHICHTSVEREIN BONN-RECHTSRHEINISCH e.V.

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen >Denkmal- und Geschichtsverein Bonn-Rechtsrheinisch e. V.<.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn-Beuel.
- (3) Der Verein ist seit dem 29. 3. 1976 unter der Nummer 20 VR 4045 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Bürgern und Freunden des Stadtbezirks Bonn-Beuel, denen die Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes des rechtsrheinischen Bonn am Herzen liegt. Der Verein setzt sich daher ein für
 - die Erforschung und Vermittlung der Geschichte,
 - den Denkmalschutz und die Denkmalpflege,
 - die Erhaltung des historischen Ortsgefüges und der Landschaft.
- (2) Der Verein fühlt sich insbesondere verantwortlich für die Erhaltung und sinnvolle Nutzung der – unter seiner wesentlichen Mitwirkung geretteten – Baudenkmäler Haus Mehlem in Beuel und Haus Stroof in Vilich.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Auslagen steht dem nicht entgegen.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Jeder kann sich um die Mitgliedschaft bewerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Personen, die sich um den Verein selbst oder um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(4) Der Austritt wird zum Jahresende wirksam, wenn er bis zum ersten Oktober schriftlich erklärt worden ist.

(5) Über die Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt (Jahreshauptversammlung). Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder können darüber hinaus die Einberufung verlangen.

(2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung, die mindestens eine Woche, zur Jahreshauptversammlung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden muss.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Es kann sich im Falle der Verhinderung durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied vertreten lassen; jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Es entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden; sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied des Vorstandes übt zugleich das Amt des Geschäftsführers aus.

(2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, der Stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

(3) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

§ 7

Beirat

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat einsetzen und dessen Mitglieder berufen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 8

Vermögen

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für denkmalpflegerische Zwecke innerhalb des Stadtbezirks Bonn-Beuel zu verwenden hat.